

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.1983

Geschäftszahl

82/03/0022

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1289/60 E 6. April 1962 VwSlg 5768 A/1962 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der Entscheidungspflicht handelt es sich, soweit das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden ist, um die im § 73 dieses Gesetzes normierte Pflicht der Behörden, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Beachte

Siehe:

3052/79 B 12. November 1980